

Richtlinie

ZUR

Qualifizierungsförderung des Landes Kärnten im Rahmen des
Territorialen Beschäftigungspaktes

erstellt vom

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

bewilligt vom

Kollegium der Kärntner Landesregierung am 30.6.2020 und 1.12.2020

Gültig ab 01.01.2021

1. Grundlage

Der Territoriale Beschäftigungspakt in Kärnten ist die Grundlage für Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik die zwischen Land Kärnten dem AMS Kärnten und den Sozialpartnern abgestimmt werden. Im Rahmen der vom Land Kärnten gemeinsam mit dem AMS und den Sozialpartnern entwickelten Qualifizierungs- und Beschäftigungsstrategie für Kärnten ist die berufsbezogene Qualifizierung ein zentrales Handlungsfeld.

Vor Inanspruchnahme einer Förderung nach dieser Richtlinie sind andere, für den Zweck zur Verfügung stehende Förderungen (Bundesförderungen, Förderungen des KWF, Förderungen des AMS etc.), in Anspruch zu nehmen. Maßnahmen, die bereits von einer anderen Förderungsstelle (EU, Bund, Land etc.) gefördert werden können im Rahmen dieser Richtlinie nicht berücksichtigt werden - Ausschluss der Doppelförderung.

Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen (EU-Gruppenfreistellungsverordnung); insbesondere Art. 1 (Geltungsbereich) und Art. 31 (Ausbildungsbeihilfe). Die in dieser VO festgelegten Voraussetzungen (beihilfenfähige Kosten, Beihilfenintensität etc.) sind von dem*der Antragsteller*in bei Antragstellung nachzuweisen und bei der Projektdurchführung zu beachten.

Folgende Grundsätze werden der Förderung zugrunde gelegt:

- die Einhaltung der EU-rechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorgaben
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beim Einsatz von Fördermitteln
- Nachhaltigkeit der Maßnahmen und deren Wirkung

Die Förderungen werden vom Land Kärnten als Träger von Privatrechten gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht und werden Förderungen vorbehaltlich der budgetären Bedeckung zugesagt bzw. gewährt.

2. Zielsetzung

Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist neben einer guten Ausbildung unmittelbar mit einer Weiter- und Höherqualifizierung verbunden. Aufgrund der Änderungen der Rahmenbedingungen insbesondere des technologischen Wandels ist im Sinne des Life-Long-Learning die berufsbezogene Qualifizierung in allen Bereichen der Arbeitswelt sinnvoll und notwendig.

Unternehmen, die in die Zukunft investieren, sollen für die damit verbundenen notwendigen Qualifikationsmaßnahmen unterstützt werden.

Maßnahmen, die auf Grundlage des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes (K-WFG) und der darauf aufbauenden KWF-Programme und KWF-Ausschreibungen gefördert werden und in den Bereichen „Innovation, Technologieentwicklung, Digitalisierung, Logistik, Netzwerktechnologie, Robotik u. ä.“ umgesetzt werden, haben oftmals zur Folge, dass die im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter*innen damit verbundene berufsbezogene Höherqualifizierungen benötigen. Beispielhaft wird auf die Programme und Ausschreibungen „Innovationsassistent, Internationalisierungsassistent, Netzwerkprogramme und Lieferantenentwicklungsprogramme zu den Themen Digitalisierung, Reinraumtechnik, Digitales Marketing & Sales“ etc. hingewiesen.

Insbesondere Unternehmen, die diese Impuls- und Netzwerkprogramme nutzen und diese Themen und darauf aufbauend Qualifizierungsprogramme für Mitarbeiter*innen umsetzen möchten, sollen durch diese Förderung unterstützt werden.

3. Zielgruppe

Mitarbeiter*innen (Dienstnehmer*innen und freie Dienstnehmer*innen zum Zeitpunkt der Kursmaßnahme) in Unternehmen mit einem Betriebsstandort in Kärnten, soweit diese von der Beihilfenregelung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen (EU-Gruppenfreistellungsverordnung); insbesondere Art. 1 (Geltungsbereich) umfasst sind. Die Mitarbeiter*innen müssen sich in einem ordentlichen voll versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit zumindest 50% der jeweiligen Normalarbeitszeit oder in Elternkarenzurlaub befinden und ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben.

Um Doppelförderungen zu vermeiden werden in Abstimmung mit den aktuell gültigen Förderungsprogrammen des AMS folgende Mitarbeiter*innen der Zielgruppe zugeordnet:

- Frauen bis zum 45 Lebensjahr (zum Zeitpunkt des Beginns der Kursmaßnahme) mit zumindest abgeschlossener Reifeprüfung/Matura.
- Männer bis zum 45 Lebensjahr (zum Zeitpunkt des Beginns der Kursmaßnahme) mit zumindest abgeschlossener Lehrabschlussprüfung oder BMS.

Nicht gefördert werden können:

- gewerberechtliche Geschäftsführer*innen
- geschäftsführende Gesellschafter*innen
- Mitarbeiter*innen in Unternehmen im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung
- Mitarbeiter*innen in Unternehmen die zu > 25 % im Eigentum der öffentlichen Hand (Bund, Land, Gemeinde) stehen.

4. Förderungsmaßnahmen

Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte in Unternehmen in Kärnten, die eine Höherqualifizierung, deren Kosten vom Unternehmen zur Gänze getragen werden zum Ziel haben und die Bereiche:

- Technologieentwicklung /Innovation (produzierendes Handwerk/Gewerbe/Industrie)
- Digitalisierung (der Schwerpunkt des Kurses muss in der Höherqualifizierung im Bereich Digitalisierung liegen)
- Industrie 4.0 (überbetriebliche Vernetzung verbunden mit automatisierten Prozessen)
- Robotik
- Verkehr/Logistik (Güterverkehr, technologischer Wandel, CO₂-Reduktion)
- Webentwicklungen/E-Business (Vertrieb, Verkauf, Marketing)

betreffen.

Die Schulungs-/Kursmaßnahmen müssen von einem vom Land Kärnten anerkannten Bildungsträger (siehe www.wissenslandkarte.ktn.gv.at), einem nach Ö-Cert oder von der AQ-Austria zertifizierten Bildungsträger durchgeführt werden.

Die Einstufung als „Höherqualifizierung“ ist abhängig vom individuellen Ausbildungsstand der Teilnehmer*in.

Folgende Maßnahmen können generell nicht gefördert werden:

- Beratungskosten
- Meetings, Tagungen, Konferenzen mit reinem Informationscharakter
- Schulungen, die allgemeine Grundkenntnisse/Basiskenntnisse zum Inhalt haben
- Qualifizierungen mit weniger als 16 Unterrichtseinheiten
- Produktspezifische Einschulungen eines Lieferanten
- Schulungen durch gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen
- Universitäre Ausbildungsprogramme mit formalen Abschlüssen (z.B. MBA etc.)
- Studienbeiträge im Sinne des § 91 Universitätsgesetz und des § 2 Fachhochschulstudiengesetz

5. Förderfähige Kosten/Förderungshöhe

Förderungsbasis sind die von Dritten dem antragstellenden Unternehmen verrechneten und bezahlten Seminarkosten/Kurskosten für im antragstellenden Unternehmen tätige Mitarbeiter/Innen, welche anhand von Originalrechnungen nachzuweisen sind.

In die Förderungsbasis werden nicht einberechnet:

- Reisekosten
- Aufenthalts- und Verpflegungskosten
- Personalkosten

Der maximale Förderungsquotient beträgt 50 % der förderfähigen anerkannten Kosten; jedoch maximal € 2.500, -- je geförderten Mitarbeiter/In und maximal € 25.000, -- je geförderten Unternehmen pro Antrag und Kalenderjahr.

6. Antragstellung

Eine Förderung kann nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrages des Unternehmens vor Beginn der Schulungsmaßnahme gemäß dem auf der Homepage des Landes Kärnten veröffentlichten Antragsformulars gewährt werden. Dem Antrag sind Angebote über die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter*innen sowie ein Teilnehmerdatenblatt pro Mitarbeiter, welches von dem*der Teilnehmer*in selbst unterzeichnet werden muss, anzufügen.

7. Auszahlungsbedingungen, Rückzahlungspflichten

Nach Prüfung des Antrages durch die zuständige Fachabteilung wird – vorbehaltlich einer Befürwortung und budgetären Bedeckung – von dieser ein Bewilligungsakt an die zuständigen Kompetenzträger des Landes Kärnten gestellt. Zusagen und Absagen erfolgen ausschließlich schriftlich bzw. in elektronischer Form im E-Gouvernement.

Nach Abschluss der antragsgegenständlichen Qualifizierungsmaßnahmen sind innerhalb von 2 Monaten schriftlich dem Fördergeber die Originalrechnungen des Bildungsträgers zu übermitteln.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Fachabteilung oder durch beauftragte Dritte erfolgt die Endabrechnung auf Grundlage der anerkannten förderbaren Kosten. Diese Endabrechnung ist Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel.

Förderungen sind ausgeschlossen, wenn:

- Anträge nicht fristgerecht und in der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Form erfolgen
- eine wirtschaftliche stabile Ausgangslage des Antragstellers nicht gegeben ist, wie beispielsweise:
 - anhängigem Insolvenzverfahren oder Verfahrensabschluss ohne Erfüllung des Sanierungs- oder Zahlungsplanes,
 - abgewiesenem Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens
 - Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung

Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die im Förderungsantrag angeführten Zwecke verwendet werden und sind die Verwendungen der Fördermittel nachzuweisen.

Das Land Kärnten ist berechtigt, die sofortige Einstellung der Auszahlungen der Förderungsmitel sowie die Rückzahlung des gesamten bereits ausbezahlten Förderbetrages samt allfälliger Nebengebühren oder eines Teilbetrages zu verlangen, wenn:

- Förderungsbeträge widmungswidrig verwendet oder wesentliche Bestimmungen der gegenständlichen Förderrichtlinie nicht eingehalten werden, oder
- der Bezug der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt worden ist, oder
- der*die Fördernehmer*in die Prüfung durch den Fördergeber erschwert oder unmöglich macht, oder
- der*die Fördernehmer*in den Betrieb gänzlich oder teilweise veräußert oder ohne Zustimmung des Landes an Dritte überträgt, gleichgültig in welcher Form, oder
- über das Vermögen des*der Fördernehmer*in bzw. des Betriebes der Konkurs verhängt oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Vermögen abgewiesen oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird, oder
- die*der Fördernehmer*in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungsverbot nicht einhält.

Der angeforderte Betrag ist nach Aufforderung dem Land Kärnten samt einer Verzinsung basierend auf dem Referenzzinssatz der ÖNB zzgl. einem Aufschlag von 4,5 % ab dem Tag der Zuzählung, zurückzuzahlen.

8. Informationspflichten und -rechte

Die Anträge sind ausschließlich in der vorgegebenen Form unter Verwendung der bereitgestellten Antragsformulare vollständig mit allen notwendigen Unterlagen fristgerecht vor Beginn der Maßnahme einzubringen. Unvollständige, fehlerhafte und widersprüchliche Angaben bzw. Anträge führen zur Ablehnung der Ansuchen.

Dem Amt der Kärntner Landesregierung ist jederzeit die Überprüfung der im jeweiligen Antrag gemachten Angaben zu gestatten.

Die Antragsteller sind verpflichtet alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Förderung ändern, unverzüglich schriftlich der zuständigen Fachabteilung im Amt der Kärntner Landesregierung bekanntzugeben,

Zur etwaigen Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung ist Vertreter*innen der Förderabteilung, des Rechnungshofes, sonstiger zuständiger Prüforganisationen des Bundes und des Landes bzw. einem von der Förderabteilung beauftragten Dritten der Zutritt zur geförderten Einrichtung, die Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen in alle mit der Erfüllung der Fördervereinbarung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren. Sämtliche Originalrechnungen und -belege sind zu diesem Zwecke 7 Jahre nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen aufzubewahren.

9. Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Punkt 1. im notwendigen Ausmaß:

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung,
 - an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie
- für Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

10. Gerichtliche Geltendmachung

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Förderungsvertrag) welcher auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossen wird gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 104 JN.

11. Inkrafttreten

Die Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft, ersetzt die bisherige Richtlinie zur Qualifizierungsförderung des Landes Kärnten im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes und gilt bis auf weiteres.

Klagenfurt am Wörthersee, 01. Jänner 2021